

SONDERBEDINGUNGEN ZUM PRODUKT „EDELMETALLRENTE“ DES EDELMETALLHÄNDLERS NMF OHG

Stand: 01.2025 • Seite 1/1

I. Gegenstand der Sonderbedingungen

1.1 Diese Sonderbedingungen gelten in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NMF OHG. Sie finden Anwendung auf alle Verträge, die im Zusammenhang mit dem Antrag „Edelmetallrente“ abgeschlossen werden.

II. Vertriebskosten

2.1 Die NMF erhebt Vertriebskosten. Die Höhe der Vertriebskosten bemisst sich nach dem vom Kunden ausgewählten Edelmetalldepot. Sie werden nicht in Edelmetalle investiert, sondern an den Vertrieb ausgezahlt. Nachträgliche Absenkungen der beabsichtigten Gesamtinvestition haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vertriebskosten.

2.2 Die Vertriebskosten sind bei Einmalanlagen mit Zahlung der Kaufsumme zur Zahlung fällig. Bei Abschluss eines Sparplans mit regelmäßiger Ratenzahlung sind die Vertriebskosten grundsätzlich ebenfalls mit Zahlung der ersten Rate fällig. Bis zur vollständigen Leistung der Vertriebskosten werden die Ratenzahlungsbeträge in Höhe von 70 % auf die vereinbarten Vertriebskosten und in Höhe von 30 % auf Edelmetalle verwendet.

III. Erstattung der Vertriebskosten

3.1 Der Kunde kann mit Ablauf der im Edelmetallkauf- und Lagervertrag ausgewiesenen Mindestlaufzeit die Erstattung der Vertriebskosten beantragen, wenn er zu diesem Zeitpunkt Einzahlungen zum Erwerb von Edelmetallen in Höhe der im Edelmetallkauf- und Lagervertrag festgelegten Gesamtkaufsumme geleistet hat.

3.2 NMF wird den Antrag auf Erstattung der Vertriebskosten innerhalb von sieben Tagen prüfen und im Falle der Berechtigung wahlweise die Erstattung durch Auszahlung oder durch

Gutschrift im Edelmetalldepot des Kunden in der bei Vertragsschluss gewählten Edelmetallaufteilung vornehmen.

3.3 Die Regelungen gemäß Ziffer 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NMF OHG bleiben von der Aufnahme einer im Edelmetallkauf- und Lagervertrag ausgewiesenen Mindestlaufzeit unberührt.

IV. Stückelung / Auslieferung

4.1 Die kleinstmögliche Stückelung für den Kauf von Edelmetallen beträgt 50 g für Gold und 1kg für Silber.

4.2 Die kleinstmögliche Auslieferungsgröße der Edelmetalle beträgt 50 g für Gold und 1kg für Silber.

V. Lagerung

5.1 Eine Lagerung gemäß Edelmetallkauf- und Lagervertrag ist in Deutschland und der Schweiz möglich.

Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Sonderbedingungen zum Produkt „Edelmetallrente“ der NMF OHG, Schipkauer Straße 12, 01987 Schwarzheide, Tel: 0 357 52 - 94 95 10, Mail: info@anlage-in-gold.de, Web: www.anlage-in-gold.de erhalten, gelesen sowie verstanden hat und dem Inhalt zustimmt.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller